

Interpellation Gysi-Wil / Hartmann-Flawil (20 Mitunterzeichnende) vom 1. Dezember 2010

## Offene Läden an Sonntagen: Rechtmässigen Zustand wieder herstellen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 18. Januar 2011

Barbara Gysi-Wil und Peter Hartmann-Flawil erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 1. Dezember 2010 nach der Umsetzung des Arbeitsgesetzes im Zusammenhang mit den Öffnungszeiten von Läden, die am Sonntag geöffnet haben.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Ladenschluss und diejenigen über die Zulässigkeit der Sonntagsarbeit sind auseinander zu halten. Das kantonale Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung (sGS 552.1) regelt ausschliesslich die zulässigen Ladenöffnungszeiten. Demnach dürfen Läden von Montag bis Freitag von 06.00 bis 19.00 Uhr, am Samstag sowie am Vortag von Karfreitag, Weihnachtstag und Neujahr von 06.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein. Die Gemeinden können die Ladenöffnung einmal je Woche bis 21.00 Uhr zulassen, ausgenommen am Vorabend eines öffentlichen Ruhetags. An öffentlichen Ruhetagen bleiben die Läden geschlossen. Für Läden und andere Verkaufsstellen mit einer Fläche bis höchstens 120 m<sup>2</sup>, die zur Hauptsache Lebensmittel anbieten, Kioske, Blumenläden, Videotheken, Verkaufsstellen auf Autobahnraststätten und für Läden in Tourismusgemeinden, die einem touristischen Bedürfnis entsprechen, gelten erweiterte Öffnungszeiten. Sie dürfen an Werktagen von 05.00 bis 22.00 Uhr und an Sonntagen von 07.00 bis 21.00 Uhr geöffnet sein.

Wie in den Läden gearbeitet werden darf, richtet sich nach dem eidgenössischen Arbeitsgesetz (SR 822.11; abgekürzt ArG). Dabei unterscheidet das Gesetz zwischen bewilligungsfreier und zu bewilligender Arbeitszeit. Eine behördliche Bewilligung wird nach dem geltenden Recht erst für Arbeiten ab 23.00 Uhr benötigt. Der Zeitraum zwischen 20.00 Uhr und 23.00 Uhr gilt als Abendarbeit, die der Arbeitgeber nach Anhörung der betroffenen Arbeitnehmenden von sich aus einführen darf. Mit Zustimmung einer Mehrheit der betroffenen Arbeitnehmenden kann er zudem den Beginn der Tagesarbeit von 06.00 Uhr auf 5.00 Uhr oder das Ende der Abendarbeit auf 24.00 Uhr verschieben, wobei aber die betriebliche Arbeitszeit 17 Stunden nicht übersteigen darf. Der bewilligungsfreie Arbeitszeitrahmen dauert somit von 5.00 bis 24.00 Uhr.

Nacht- und Sonntagsarbeit ist verboten. Dieser Grundsatz wird allerdings für verschiedene Branchen auf Verordnungsstufe gelockert oder ganz aufgehoben. In den Bereichen des Detailhandels und des Unterhaltungsgewerbes sind die folgenden Branchen von der Bewilligungspflicht für Nachtarbeit und/oder Sonntagsarbeit befreit:

Keine Bewilligungspflicht besteht für:	Branchen:
– Sonntags- und Nachtarbeit:	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Gastwirtschaftsbetriebe;</li> <li>– Sport- und Freizeitanlagen;</li> <li>– Betriebe des Autogewerbes, soweit sie mit der Versorgung von Fahrzeugen mit Betriebsstoffen sowie der Aufrechterhaltung eines Pannendienstes beschäftigt sind;</li> <li>– Apotheken für den Notfalldienst;</li> <li>– konzessionierte Spielbanken.</li> </ul>

Keine Bewilligungspflicht besteht für:	Branchen:
– Sonntagsarbeit und teilweise für Nachtarbeit	– Kinos bis 02.00 Uhr; – Kioske und Betriebe für Reisende an Bahnhöfen, Flughäfen, anderen Terminals des öffentlichen Verkehrs und in Grenzorten sowie Tankstellenshops auf Autobahnraststätten und an Hauptverkehrswegen mit starkem Reiseverkehr, soweit sie ein Warenangebot führen, das überwiegend auf die spezifischen Bedürfnisse der Reisenden ausgerichtet ist bis 01.00 Uhr.
– Sonntagsarbeit	– Betriebe in grossen Bahnhöfen und Flughäfen – Betriebe in Fremdenverkehrsgebieten, die der Befriedigung spezifischer Bedürfnisse der Touristen dienen, während der Saison; – Bäckereien, Konditoreien und Confisereien; – Blumenläden; – Kioske an öffentlichen Strassen und Plätzen; – Schaustellungsbetriebe.

Darüber hinaus kann Nacht- und Sonntagsarbeit im Einzelfall bewilligt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass sie aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen unentbehrlich ist oder – wenn es um bloss vorübergehende Nacht-/Sonntagsarbeit geht – dass ein dringendes Bedürfnis nachgewiesen wird. Der wirtschaftlichen Unentbehrlichkeit gleichgestellt ist die Befriedigung von Konsumbedürfnissen nach täglich notwendigen und unentbehrlichen Waren oder Dienstleistungen, deren Fehlen von einem Grossteil der Bevölkerung als wesentlicher Mangel empfunden würde, und bei denen das Bedürfnis dauernd oder in der Nacht oder am Sonntag besonders hervortritt.

Das Arbeitsgesetz gilt für Betriebe, die dauernd oder vorübergehend Arbeitnehmende beschäftigen, ist also auf Betriebe, in denen nur die Betriebsinhaberin bzw. der Betriebsinhaber arbeitet, nicht anwendbar. Zudem sind verschiedene Betriebszweige vom Geltungsbereich generell ausgenommen, so etwa Betriebe der landwirtschaftlichen Urproduktion, Unternehmen des öffentlichen Verkehrs und Familienbetriebe. Bei letzteren ist das Arbeitsgesetz aber auf Arbeitnehmende, die nicht zur Familie gehören, anwendbar.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Nach Art. 41 ArG obliegt der Vollzug des Arbeitsgesetzes und der zugehörigen Verordnungen bis auf wenige Ausnahmen den Kantonen. Sie bezeichnen die zuständigen Vollzugsbehörden und eine kantonale Rekursbehörde. Die Kantone sind ausserdem gesetzlich verpflichtet, dem Bundesrat nach Ablauf jedes zweiten Jahres Bericht über den Vollzug des Gesetzes zu erstatten. Im Kanton St.Gallen obliegt der Vollzug dem kantonalen Arbeitsinspektorat.
2. Das Arbeitsinspektorat hat die Aufgabe, die Unternehmen bezüglich der beruflichen Sicherheits- und Gesundheitsrisiken zu beraten, zu informieren, zu sensibilisieren und zu kontrollieren. Es sorgt insbesondere für die korrekte Anwendung des Arbeitsgesetzes (ArG) und seiner Verordnungen (ArGV) sowie des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) resp. der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV). Konkret beinhaltet dies folgende Aufgaben:
  - Erstellen von Plangenehmigungen, Planbegutachtungen und Betriebsbewilligungen;
  - Erlassen von Weisungen und Verfügungen, z.B. im Zusammenhang mit Arbeitszeitbewilligungen;

- Betriebsbesuche, auch nach Klagen, zur Überwachung folgender Punkte:
  - Gesundheitsvorsorge;
  - Unfallverhütung;
  - Arbeits- und Ruhezeit;
  - Sonderschutzbestimmungen für jugendliche Arbeitnehmende, schwangere Frauen und stillende Mütter.

Der Kanton St.Gallen beschäftigt eine Arbeitsinspektorin und sechs Arbeitsinspektoren. Sie betreuen rund 22'000 Betriebe mit ca. 240'000 Arbeitnehmenden. Es liegt auf der Hand, dass bei der Fülle von Aufgaben mit den verfügbaren Kräften nur sehr beschränkt präventive Kontrollen zur Einhaltung des Sonntagsarbeitsverbots möglich sind. Indessen wird Hinweisen auf Verstösse gegen das Arbeitsgesetz konsequent nachgegangen. Hierzu besteht auch eine enge Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei, die im Rahmen ihrer Tätigkeit entsprechende Kontrollen vornimmt. Die Regierung erachtet dieses Vorgehen als angemessen und zielführend.

3. Wie aus den einleitenden Ausführungen hervorgeht, besteht für eine Vielzahl von Läden, die am Sonntag nach den geltenden kantonalen Bestimmungen geöffnet sein dürfen, keine Pflicht zur Bewilligung von Sonntagsarbeit. Dem Arbeitsinspektorat sind im Kantonsgebiet elf Läden bekannt, die am Sonntag geöffnet sind und bei denen sich die Frage der Bewilligungspflicht für Sonntagsarbeit stellt. Bei diesen Läden wurden die notwendigen Unterlagen für eine Kontrolle eingefordert. Nach den Kontrollen der eingereichten Unterlagen wurden bis heute sieben Verwarnungen ausgesprochen, weil für die beschäftigten Arbeitnehmer die notwendigen Bewilligungen zur Sonntagsarbeit fehlten. Drei Läden werden als Familienbetrieb geführt, somit ist das ArG nicht anwendbar. Ein Laden hat mit den eingereichten Unterlagen bewiesen, dass es sich um einen Betrieb/Laden für Reisende handelt, der von der Bewilligungspflicht für Sonntagsarbeit befreit ist.

Bei den verwarnten Läden werden innert nützlicher Frist Nachkontrollen durchgeführt. Werden fortgesetzte Verstösse gegen das Arbeitsgesetz festgestellt, werden die verantwortlichen Betreiber beim Untersuchungsrichteramt angezeigt. Es ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass eine Schliessung eines Ladens nach den Bestimmungen des Arbeitsgesetzes nur möglich ist, wenn das Leben oder die Gesundheit von Arbeitnehmern oder die Umgebung des Betriebes in schwerer Weise gefährdet ist (Art. 52 Abs. 2 ArG). Selbst dann wäre in der Regel in verfahrensrechtlicher Hinsicht zunächst eine Verwarnung (Art. 51 Abs. 1 ArG), dann eine Verfügung (Art. 51 Abs. 2 ArG) und dann eine erneute Androhung (Art. 52 Abs. 2 ArG) notwendig, bis die behördliche Schliessung erfolgen könnte.

4. In den letzten vier Monaten wurden in verschiedenen Branchen insgesamt neun Bewilligungen für Sonntagsarbeit erteilt.